

10. Februar 2020

Die Niederlande führen zum 1. März 2020 Entsendeauflagen ein

Zum 1. März 2020 werden nun auch in den Niederlanden die in der RL 2014/ 67 EU vorgesehenen Entsendeauflagen eingeführt.

Die Entsendemitteilung erfolgt im Vorfeld des Einsatzes online u. a. in deutscher Sprache über **<https://deutsch.postedworkers.nl>**.

Die Meldepflicht gilt ausschließlich für Einsätze, die ab dem 1. März 2020 beginnen.

Die Meldepflicht gilt für entsandte Arbeitnehmer sowie auch für Selbständige (aus bestimmten Wirtschaftszweigen). Für einige Aktivitäten wie zum Beispiel Arbeiten im Rahmen des Montageprivilegs, dringende Wartungsarbeiten oder Reparaturen, Installation und Anpassung von Software sowie auch für Geschäftsgespräche sind Ausnahmen von den Entsendeauflagen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es Erleichterungen für kleine Unternehmen bis zu zehn Mitarbeitern mit Sitz in Grenznähe zu den Niederlanden.

Die beim Einsatz mitzuführenden Dokumente beschränken sich auf die in der RL 2014/ 67 EU vorgesehenen Dokumente: Arbeitsvertrag, Stundenzettel, Lohnabrechnung und Auszahlungsnachweis. Hinzu kommt wie in allen EU-Ländern der Sozialversicherungsnachweis (A1-Bescheinigung).

Als Ansprechpartner für die niederländische Aufsichtsbehörde SZW kann ein entsandter Mitarbeiter fungieren, sofern dieser sich während des gesamten Einsatzes in den Niederlanden aufhält.

Weitere Informationen zu den neuen Entsendeauflagen finden Sie im EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitenden Einsätze in den Niederlanden“ unter www.eic-trier.de.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de